

3. 55. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Laut einer Eröffnung der k. k. Statthalterei für Steiermark werden von der Friedrich Freiherr v. Schwitzen'schen Stiftung für das Jahr 1854 sechs Präbenden in dem mit Hofkanzlei-Decrete vom 6. August 1846, Z. 25424, bestimmten jährlichen Beträge von 120 fl. für arme Witwen oder Fräulein aus dem krainischen Herrenstande zu vergeben sein.

Jene armen Witwen und Fräulein, welche dem krainischen Herrenstande angehören, oder ihre Ansprüche auf die Verwandtschaft mit dem Stifter gründen, und sich um die Verleihung einer dieser Präbenden bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine und dem Armuthszeugnisse, oder eine Verwandtschaft mit dem Stifter nachweisende Urkunde belegten Gesuche bis 15 Februar 1854 bei dieser Statthalterei zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei für Krain.

Laibach den 20. Jänner 1854.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.
k. k. Statthalter.

Nr. 142.

oberwähnten vorgeschriebenen Erfordernisse nicht legal nachweisen, wird keine Rücksicht genommen.

Von der k. k. krainisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.

Graz am 17. Jänner 1854

3. 54. a (1)

Nr. 439.

Concurs - Ausschreibung.

Bei der gefertigten k. k. Postdirection ist die Stelle eines Postaspiranten mit der Zuweisung zum k. k. Postamte in Triest in Erledigung gekommen, dem nach Ablauf des Probejahres und abgelegter Elevenprüfung die Erlangung einer Postelvenstelle mit dem Adjutum von Zweihundert Gulden G. M. in Aussicht steht.

Die nach der bestehenden Vorschrift nachzuweisenden Erfordernisse der Bewerber sind: das 18. Lebensjahr, eine gesunde Körperbeschaffenheit, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache und die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien an einem inländischen Obergymnasium oder an einer Oberrealschule, welchen Lehranstalten auch die k. k. Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, die k. k. Ingenieur-Akademie, die Handels- und nautische Schule in Triest, die k. k. Cadetten-Compagnie in Olmütz und Graz und die k. k. Pionierschule in Lulln gleichgehalten wird.

Die Bewerber um diese Aspirantenstelle haben die gehörig documentirten Gesuche bis 4. März d. J. bei dieser k. k. Postdirection einzubringen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der hiesigen Postbeamten verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest am 21. Jänner 1854.

3. 10. a (3)

Nr. 6146.

E d i c t

für die Hypothekargläubiger des Gutes Klivisch sammt incorporirtem Zugehör.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten der Frau Maria Kuech, Besitzerin des Gutes Klivisch, sammt incorporirtem Zugehör, und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der für das genannte Gut ermittelten Urbairial-, Laudemial- und Zehententschädigungs-Capitalien pr. 5455 fl. 3 kr., 1215 fl. 30 kr. und 2212 fl. 10 kr., zusammen 8882 fl. 43 kr. mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekarreht auf obiges Landtafel-Object zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis letzten Februar 1854 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten und die allfälligen weiteren Entlastungs-Capitalien, nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge, eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 Reichs gesetzblatt, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Verrichtung nicht ausgewiesen wird, mit Vorbehalt der weiteren Austragung auf die oberwähnten Entlastungscapitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 31. December 1853.

3. 44. a (3)

Nr. 290.

K u n d m a c h u n g.

Laut Erlass des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 16. April 1852, Z. 7585/P., ist das XIII. Heft der II. Abtheilung des vom k. k. Cours-Bureau in Wien verfaßten „topographischen Postlexikon“, die Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien umfassend, so eben im Druck erschienen.

Der Preis dieses Heftes wurde auf Vier und zwanzig Kreuzer festgesetzt, und es kann dasselbe bei der hiesigen k. k. Zeitungs-Expedition, dann bei allen k. k. Postämtern und Postexpeditionen bezogen werden.

Was in Befolgung des eingangsbewähnten hohen Erlasses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest am 11. Jänner 1854.

3. 47. a (3)

Nr. 213.

K u n d m a c h u n g.

Der gefertigte Magistrat hat die zweite Anton Raab'sche Studentenstiftung, für welche kein Studirender competirt hat, im Betrage von 197 fl., nach der weiteren stifterischen Bestimmung zu verleihen.

Die Hälfte dieser Stiftung mit 98 fl. 30 kr. gebührt einer hiesigen armen Bürgerwitwe, die andere Hälfte mit 98 fl. 30 kr. einer armen wohlgezogenen Bürgerstochter, die sich im Brautstande befindet, zur Aussteuer.

Diesem, welche auf diese Stiftungen einen Anspruch zu stellen erachten, haben ihre Gesuche bis Mitte Februar bei diesem Magistrat einzubringen und es wird bemerkt, daß die bürgerliche Eigenschaft durch Production der bürgerrechts-Urkunden bewiesen werden muß.

Stadtmagistrat Laibach am 16. Jänner 1854.

3. 53. a (1)

ad B. D. Nr. 246.

Reitations-Verlautbarung.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 7. Jänner l. J., Zahl 529, und Intimation der hohen k. k. Statthalterei für Krain vom 15. Jänner l. J., Zahl 595, werden zur Instandhaltung der bereits bestehenden Staats-Telegraphen-Leitungen 2229 Stück Telegraphen-Säulen im Jahre 1854 benötigt, wegen deren Lieferung am 16. Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr die Concurrenz-Verhandlung mittelst Offerte und wenn dieselbe ohne Erfolg bliebe, im Accordwege bei der k. k. Landesbau-Direction in Laibach Statt finden wird.

Diese Säulen kommen in nachstehenden Orten abzulagern, und zwar:

in Neustein	40
„ Oberlaibach	470
„ Laibach	100
„ Planina	600
„ Adelsberg	240
„ Smolevo	536
„ Sessana	243
zusammen	2229

Stücke.

Für die Beistellung derselben werden nachstehende Bedingungen festgesetzt:

1. Diese Säulen von Lärchen, von Weiß- oder Rothtannen, müssen 25 Wiener Fuß lang, am obern Ende 4 1/2 Zoll im Durchmesser, gerade gewachsen, im Winter gefällt, von ganz gesundem fehlerfreiem Holz, vollkommen abgeästet, abgerindet und geschält sein, und haben an den obbezeichneten Ablagerungspätzen behufs ihrer Uebernahme ordentlich neben- und nicht aufeinander gelegt zu werden.

2. Ausnahmsweise werden auch Säulen von Fichten angenommen, jedoch dürfen dieselben in der Mitte des Stammes nicht weniger als 6 Zoll Durchmesser halten.

3. 50. a (3)

Nr. 659, ad Nr. 306.

Concurs

für die Lehrtanzel der Anatomie an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Olmütz.

Zur Besetzung des an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Olmütz erledigten, mit einem Jahresgehalt von 900 fl. G. M. verbundenen, Lehramtes der Anatomie wird hiemit gemäß Verordnung des hohen Unterrichts-Ministeriums vom 20. December 1853, Z. 12846/815, der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen über ihr Alter, ihre Eignung zu diesem Lehrfache, ihre bisherige Verwendung, und ihre moralische und politische Haltung gehörig belegten, an die k. k. mährische Statthalterei stylisirten Gesuche bis zum 15. März d. J. durch ihre vorgesetzte Behörde bei dem k. k. medicinisch-chirurgischen Studien-Directorate in Olmütz einzubringen.

Von der k. k. mährischen Statthalterei.

Brünn am 8. Jänner 1854.

Der Statthalter:

Leopold Graf Lazansky.

3. 45. a (2)

Nr. 574.

Concurs - Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung der bei dem Steuer- und Depositenamte in Oberwölz (Bezirkshauptmannschaft Murau) in Erledigung gekommenen prov. Einnehmerstelle, womit ein Gehalt jährl. Sechshundert Gulden (600 fl. G. M.) und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, wird der Concurs bis 25. Februar 1854 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre mit der Nachweisung über Alter, Religion, verehelichten oder ledigen Stand, zurückgelegte Studien, ihre vollkommene Befähigung zur Leistung der Steueramts-, Cassa- und Gebührenbemessungsgeschäfte, ihre bisherige Verwendung und Dienstleistung, tadelloso Moralität, Sprach- oder sonstige Kenntnisse versehenen Gesuche innerhalb der Concursfrist, und zwar jene, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden, die andern aber im Wege jener politischen Behörde, in deren Amtsbereich sie ihren Wohnsitz haben, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Murau zu leiten, und darin zugleich anzugeben, in welcher Art sie die vorgeschriebene Dienstcaution zu leisten vermögen, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Steuerbeamten in der Steiermark verwandt oder verschwägert sind.

Auf Gesuche, welche nach Ablauf des Concursstermines eingebracht werden, oder welche die

3. Die Ablieferung an die obbezeichneten Orte hat spätestens mit 1. April d. J. zu beginnen, und muß mit 15. desselben Monats vollendet sein.

4. Jeder Unternehmer ist, falls sein Anbot genehmigt wird, zum Erlage einer Caution von 5 Procent der Lieferungssumme und zur Bestreitung der classenmäßigen Stempelgebühr für ein Pare des Contractes oder Accord-Protocolls verpflichtet, und haftet mit seinem Anbote bis 1. April d. J.

5. Nach erfolgter anstandsloser Uebernahme wird die Bezahlung der Vadiumsumme in der kürzesten Zeit zugesichert.

Die Offerte können für den gesamten Bedarf oder für einzelne Parthien gemacht werden.

Diese auf einen 15 kr. Stempel gehörig abgefaßten und gesiegelten Offerte müssen:

- a) mit dem 5% Vadium der Lieferungssumme oder mit der amtlichen Bescheinigung über den Erlag derselben bei einer öffentlichen Cassa belegt, und den Vor- und Zunamen, dem Wohnorte und dem Charakter des Offerenten unterfertigt sein;
- b) die Erklärung enthalten, daß der Offerent sich zur Erfüllung, der gestellten oben angeedeuteten Bedingungen verpflichtete;
- c) den Anbot mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben auszudrücken, und
- d) bis zum obbesagten Tage und Stunde bei der k. k. Landesbaudirection in Laibach einlangen.

Die Eröffnung der Offerte wird nach der Reihenfolge ihrer Einlangung in Gegenwart der allfällig erscheinenden Unternehmungslustigen commissionaliter durchgeführt werden.

Mangelhafte oder während der Verhandlung einlangende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Das Vadium kann entweder im Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen, oder auch fideiussorisch in rechtsgültigen, volle Sicherheit gewährenden Urkunden bestehen, und wird von den Erstehern als Caution rückbehalten, den übrigen Offerenten aber nach der Verhandlung sogleich zurückgestellt werden.

Von der k. k. Landesbaudirection für Krain Laibach am 24. Jänner 1854.

3. 43. a (3)

Licitations - Kundmachung

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 4. Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Feldkriegs-Commissariats-Kanzlei, am alten Markt Haus Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerialgütern, einschließig der Bett- und Montursorten, zu Lande für das kommende halbe Militärsjahr, nämlich vom 1. Mai bis Ende October 1854, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratification, abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Agram, Carlstadt, Fiume, Klagenfurt, Triest, Görz, Palmanova, Udine, Treviso, Benedig über Treviso, Verona, Mantua, Brescia, Mailand, Pavia und zum Pulverthurm bei Cervola über Sessana und Vapovizza, Duino Katzenberg ob Stein in Krain.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Pulver- und Salpeterinspectionskanzlei in der deutschen Gasse Nr. 183, im 2. Stock zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungslicitation wird das Vadium mit 500 fl. in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor dem Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Schriftliche Offerte werden bei der Licitations nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, und mit dem vorkommenden Vadium versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Licitations.

2. Ist der schriftliche Offerent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines

Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Offerent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offerent, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Procente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Offerent in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersterer bleibt, nach dienslich hierüber erhaltener Mittheilung, das dem Offerent beigeschlossene Vadium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag von 1000 fl. Banknoten oder gesetzlich anerkanntem Papiergeld zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offerent sich ebenso verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben, gleich dem Licitationsprotocoll, selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Licitations-Actes wird keinem Offerent und keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle Jene, welche

5. bei dieser Frachtpreis-Verhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag eingehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Contract Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen sein werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedingenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Puncten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu halten, und im Falle eines Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen.

Laibach am 24. Jänner 1854.

3. 35. (1)

E d i c t.

Nr. 9125.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein in Krain wird hiemit bekannt gemacht. Es habe Herr Dr. Andreas Napreth von Laibach, Curator des Josef Wallisch'schen Verlasses, gegen Georg und Thomas Persche, dann Franz und Ursula Rheinischer, die Klage auf Verjähr- und Erlöschen. Erklärung der Rechte der Beklagten, aus den, auf der im Grundbuche Kreuz sub Urb. Nr. 397, Rekt. Nr. 289 vorkommenden Realität intabuliert gewesenen Heirathsverträge ddo. 12. Jänner 1807, angebracht und um richterliche Hülfe gebeten. Da nun der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, wird denselben hiemit zur Wahrnehmung ihrer Rechte eröffnet, daß man ihnen einen Curator ad actum in der Person des Herrn Franz Dollenz von Mannsburg aufgestellt hat, mit welchem dieser Rechtsgegenstand bei der auf den 21. März k. J., Früh 9 Uhr hier-

gerichts anberaumten Tagssatzung ordnungsmäßig ausgetragen werden wird.

k. k. Bezirksgericht Stein am 15. December 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
K o n s c h e g g.

3. 120. (1)

E d i c t.

Nr. 31.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sei in die executive Feilbietung der, dem Johann Pogoretz gehörigen, im vormals Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 338 erscheinenden Realität in Niederdorf Nr. 9 sammt einigen Fahrnissen, wegen dem Thomas Puschel schuldiger 226 fl. c. s. c., mit Bescheide vom heutigen 3. 31 gewilliget, und zur Vornahme die I. Tagssatzung auf den 6. Februar, die II. auf den 6. März und die III. auf den 8. April 1854, jedesmal um die 10. Frühstunde im Orte Niederdorf, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität und Fahrnisse erst bei der III. Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerthe pr. 1135 fl. 40 kr. werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchstract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hieramts eingesehen werden.

Reifnitz am 5. Jänner 1854.

3. 82. (1)

E d i c t.

Nr. 7322.

In der Executionssache des Franz Kovacic von Großdulle, wider Franz Feunifar von Großgarber, pcto. 51 fl. c. s. c. wird die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, auf 900 fl. geschätzten, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 83 vorkommenden Realität den 27. Februar, 20. März und 19. April 1854, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Gerichtshause mit dem Beisatze vorgenommen werden, daß selbe nur bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Der Extract, die Schätzung und die Bedingungen, nach welchen ein Vadium von 150 fl. zu erlegen ist, können hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Sittich am 22. December 1853.

3. 36. (1)

E d i c t.

Nr. 8473.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Anton Verne von Tersain bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erlöschen. Erklärung nachstehender, auf der im Grundbuche Commenda Laibach sub Urb. Nr. 259 vorkommenden Viertelhuben haftenden Tabularposten angebracht, als:

- 1) Die Forderung des Barthelma Dane, aus dem Schuldscheine ddo. 25. Jänner 1803, pr. 125 fl. k. W.;
- 2) die Forderung des Josef Vantschek, aus dem Protocoll ddo. 7. Juni 1803, pr. 215 fl. D. W.;
- 3) die Forderung des Simon Schrek aus dem Schuldscheine ddo. 26. September 1803, pr. 50 fl. D. W.;
- 4) die Forderung der Elisabeth Roschitsch laut Schuldscheines ddo. 7. März 1804, pr. 76 fl. 40 kr. D. W.;
- 5) die Forderung der Luzia Verne laut Schuldscheines ddo. 7. März 1804, pr. 143 fl. 20 kr. D. W.;
- 6) die Forderung des Lorenz Sever laut Schuldscheines ddo. 24. Juni 1805, pr. 147 fl. D. W.;
- 7) die Forderung des Valentin Schiberth laut Protocolls ddo. 17. October 1806, pr. 118 fl.;
- 8) die Forderung der Luzia Verne laut Schuldscheines ddo. 17. April 1807, pr. 142 fl. 15 kr.

Da der Aufenthaltsort dieser Gläubiger oder deren allfälliger Erben diesem Gerichte unbekannt ist, wird denselben hiermit zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen kund gemacht, daß man für sie einen Curator ad actum in der Person des Bürgermeisters von Tersain, Valentin Boschar, aufgestellt, und zur Verhandlung die Tagssatzung auf den 11. März 1854 früh um 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt hat.

k. k. Bezirksgericht Stein am 13. November 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
K o n s c h e g g.

3. 104. (3)

E d i c t.

Nr. 274.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird kund gemacht:

Es habe das hohe k. k. Landesgericht in Laibach dem Josef Zettin von Zominje, wegen Verschwendung unter Curatel zu setzen befunden, und es sei dem Josef Zettin dessen Schwiegervater Thomas Hervatin von Paulce als Curator von diesem Gerichte bestellt worden.

Feistritz am 22. Jänner 1854.